

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle: MPA Dresden GmbH
Georg-Schumann-Straße 7
01187 Dresden

Prüfzeugnis-Nummer: P-DD 4223/2007

Gegenstand: Flüssigkunststoff HEY`DI Aqua Blocker

Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks: Zur Verwendung als Bauwerksabdichtung auf horizontalen und vertikalen Flächen gemäß Bauregelliste A Teil 2 Lfd. Nr. 1.12

Antragsteller: Bostik GmbH
An der Bundesstraße Nr. 16
33829 Borgholzhausen

Ausstellungsdatum: 14.08.2007

Geltungsdauer bis: August 2009

Aufgrund des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlage

Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtung mit Flüssigstoffen mit der Produktbezeichnung HEY`DI Aqua Blocker der Firma Bostik GmbH als Flächenabdichtung entsprechend der Bauregelliste A, Teil 2, Abschnitt 1, Lfd.- Nr. 1.12.

1.2 Anwendungsbereich

Das Produkt HEY`DI Aqua Blocker darf als Bauwerksabdichtung für horizontale und/oder vertikale Flächen verwendet werden im Sinne von DIN 18195-4, -5, -6:2008-8, DIN 18195-7, Ausgabe:1989-06 für folgende Verwendungsbereiche:

- Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser im Sinne der DIN 18195, Teil 4
- Bauwerksabdichtungen gegen nicht drückendes Wasser im Sinne der DIN 18195, Teil 5
- Bauwerksabdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser im Sinne der DIN 18195, Teil 6, jeweils bis zu einer maximalen Eintauchtiefe von 3,0 m

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung (Komponenten, Verstärkung, etc.)

Das Produkt HEY`DI Aqua Blocker ist ein kombinierter, bitumenfreier Aquablocker. Er wird ohne die Verwendung eines Voranstriches eingesetzt und wird der Gruppe der einkomponentigen Flüssigkunststoffe auf Basis eines MS-Polymers zugeordnet.

Das Bauprodukt ist verarbeitungsfertig eingestellt. Die Verarbeitung erfolgt mittels HEY`DI Spezial Roller, gleichmäßig in zwei Schichten. Die erste Schicht muss vollständig durchgetrocknet sein, bevor die nächste Schicht aufgebracht werden kann.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus HEY`DI Aqua Blocker hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend:

- standfest
- zug- und dehnfähig
- haftzugfest auf massiv mineralischem Untergrund (Faserzementplatte)



- druckbelastbar
- wasserdicht
- rissüberbrückend
- regenfest

Das eingebaute Bauprodukt ist normal entflammbar, gemäß der Klasse B2 nach DIN 4102-1. Der Nachweis dieser Eigenschaften und der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für Flüssigkunststoffe Ausgabe 06/2006 mit Prüfberichten Nr. 2005-4-247, DD 4161/2007 und 2005-4-247/01 erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Das Flüssigkunststoff HEY`DI Aqua Blocker ist ein einkomponentiger, kombinierter, bitumenfreier Aquablocker. In Abhängigkeit des zu erwartenden Lastfalles kann mit und ohne Gewebeverstärkung gearbeitet werden. Bei Verwendung einer Gewebeverstärkung ist das vom Hersteller gelieferte Armierungsgewebe zu verwenden.

Tabelle 1: Kenndaten für das Armierungsgewebe

Material:	Glasfaser
Flächengewicht mit Imprägnierung:	165 g/m ²
Flächengewicht ohne Imprägnierung:	134 g/m ²
Maschenweite:	4 x 4 mm
Reißfestigkeit Kette:	1705 N/5cm
Reißfestigkeit Schuss:	1585 N/5cm

Die Kennwerte, gemäß Tabelle 2.3 der Prüfgrundsätze dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis. Sie wurden in den Prüfberichten 2005-4-247 und DD 4161/2007 ermittelt und sind vertraulich hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

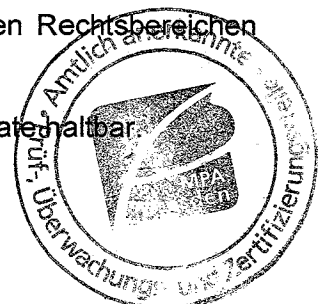
2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt HEY`DI Aqua Blocker wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

HEY`DI Aqua Blocker ist kühl, trocken und frostfrei im Originalgebinde 6 Monate haltbar.



2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Produktes und der Komponenten

Das Produkt ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO (s. Abschnitt 4)
- Herstelldatum, ggf. Verfalldatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung von Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffen

Verstärkungseinlagen und/oder Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit dem geprüften Abdichtungsstoff zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und/oder Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.3.1 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein.

2.3 Ausführung

Für die Ausführung von Abdichtungsarbeiten gelten die entsprechenden Angaben nach DIN 18195, Teil 4-6. Bei der Ausführung mit sind die lastfallbezogen nachfolgend genannte Mindestnass- und Trockenschichtdicken einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die nach DIN 18195 geforderten Trockenschichtdicken eingehalten werden.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Verarbeitung

Der mineralische Untergrund muss fest, tragfähig, eben und frei von Fehlstellen und Lunkern sein. Reste von Schalöl, Öl oder Staub sind vor dem Aufbringen der Beschichtung zu entfernen. Mauerwerksfugen müssen bündig verfugt werden. Fehlstellen sind mit HEY`DI Trass- und Natursteinmörtel zu schließen und auszugleichen.

Der Auftrag der Flüssigfolie HEY`DI Aqua Blocker erfolgt in zwei Schichten. HEY`DI Aqua Blocker kann ohne Verwendung einer Grundierung eingesetzt werden.

Beim Einsatz von HEY`DI Aqua Blocker gegen nichtdrückendes Wasser (bei hoher Beanspruchung) ist die Verstärkungseinlage aus Armierungsgewebe mindestens an Kehlen, beim Einsatz gegen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser ist die Verstärkungseinlage vollflächig, mittig einzuarbeiten.



Der Auftrag der Abdichtung hat in mindestens zwei Arbeitsgängen mit Zwischentrocknung zu erfolgen. Die erste Schicht muss vollständig (nach 4 h Trocknung bei 20 °C) druchtrocknet sein, bevor die zweite Schicht aufgebracht werden darf. Die Beschichtung ist 24 h (Temperatur=20 °C) nach dem Aufbringen vollständig belastbar.

Es sind die in der Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte für die Gesamttrockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Die Kontrolle der Nassschichtdicke am Ausführungsobjekt muss mindestens entsprechend den Festlegungen von DIN 18195 Teil 3, Punkt 5.4.4, erfolgen.

Tabelle 2: Mindestwerte für die Ausführung einer Abdichtung aus Produkt HEY`DI Aqua Blocker

Lastfall	Trockenschichtdicke [mm]
Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser	> 1,5
Nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung ¹⁾	> 2,0
Drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser ²⁾	> 2,0
Von innen drückendes Wasser	> 2,0

¹⁾ Verstärkungseinlage aus Armierungsgewebe mindestens an Kehlen

²⁾ Verstärkungseinlage aus Armierungsgewebe vollflächig

Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit den Flüssigkunststoffen für die Bauwerksabdichtung gelieferten und für die Verwendung im Abdichtungssystem bezeichneten Verstärkungseinlagen zu verwenden.

Bei Anlieferung der Verstärkungseinlagen durch einen Dritten hat sich der Verarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die unter 2.1.3 angegebenen Eigenschaften aufweisen.

2.5 Bestimmung für Nutzung, Unterhalt, Wartung

falls erforderlich

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



3.2 Erstprüfung (EP)

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller das Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der WPK sind bei laufender Fertigung innerhalb der in den Prüfgrundsätzen fixierten Fristen und Häufigkeiten die Prüfungen gemäß Tabelle 3 der aktuellen Prüfgrundsätze durchzuführen. Bei der Festlegung des Prüfrhythmus ist die Gleichmäßigkeit der Produktion sicherzustellen.

Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zusammen mit dem Abdichtungsstoff vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe überzeugt. Dies kann entweder Wareneingangskontrolle des Herstellers oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.3 angegebenen Kennwerte und Toleranzen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der MPA Dresden GmbH bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

4 Übereinstimmungszeichen

Nach Vorliegen des Erstprüfberichts und der Einrichtung der WPK hat der Hersteller das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Aufgrund der vorangegangenen Erstprüfung des Bauproduktes und der WPK erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens. Weitere Angaben erfolgen in der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21a der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd.-Nr. 1.12. Nach § 21a Abs. 2 und § 21 Abs. 7 der Musterbauordnung (MBO) ist entsprechend den jeweiligen Paragraphen der entsprechenden Länderbauordnungen ebenfalls Gültigkeit gegeben

6 Allgemeine Hinweise

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
4. Die vom Hersteller übergebenen Verarbeitungsrichtlinien sind durch die Prüfstelle auf Plausibilität überprüft worden.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dresden, den 17.08.2007

Kallert

Leiter der Prüfstelle

